

# Teil 4: Harmonisierungsvorschlag



# Möglichkeiten einer unionsweiten Harmonisierung der Grundverjährungsfristen

Magdalena Pierzchlewicz\*

Die Länge der Grundverjährungsfristen und die Anzahl ihrer Abstufungen unterscheiden sich von Land zu Land.<sup>1</sup> Nicht selten führt das zu einer unterschiedlichen Verjährung vergleichbarer Straftaten. Zur Vorbereitung eines Harmonisierungsvorschlags wurde anhand der Angaben der Landesberichterstatter zur Länge der Verjährungsfristen und zur Höhe der gesetzlichen Strafdrohung für ausgewählte Delikte eine Excel-Formel entwickelt, mit der verschiedene Lösungen getestet wurden. Berücksichtigt wurden alle im Projekt vertretenen EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> mit Ausnahme von Griechenland und der Niederlande, für die die Strafobergrenzen nicht zur Verfügung standen. Um die Leistungsfähigkeit der Methode zu testen, wurde als einziges Nicht-EU-Mitglied die Schweiz einbezogen.

Es wurden folgende Delikte verglichen: die Grundtatbestände von Betrug, Körperverletzung, Diebstahl, Untreue, Bestechlichkeit und Urkundenfälschung sowie Raub unter Verwendung einer Waffe. Aus der untenstehenden Tabelle ergibt sich, nach wie vielen Jahren das Delikt im jeweiligen Land<sup>3</sup> verjährt:

---

\* Für wertvolle Anmerkungen bedanke ich mich herzlich bei Frau Prof. Dr. *Guđrun Hochmayr*. Mein besonderer Dank gilt Dr. rer. nat. *Stefan Weidling*, der mich bei der Entwicklung der Excel-Formel stets großzügig unterstützt hat.

- 1 Vgl. hierzu, in diesem Band, *Hochmayr*, Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen A. 2. Komplex. II.1.
- 2 Deutschland, Polen, Österreich, Estland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien, Ungarn.
- 3 Es wurden folgende Länderkürzel verwendet: CH – Schweiz; DE – Deutschland; EE – Estland; ES – Spanien; FR – Frankreich; HU – Ungarn; IT – Italien; Ö – Österreich; PL – Polen; SE – Schweden.

Tabelle 1: Länge der Verjährungsfristen in Jahren nach geltender Rechtslage

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	15	5	5	5	6	5	6	1	15	5	14
Körperverletzung	10	5	5	5	6	5	6	3	10	5	7
Diebstahl	15	5	5	5	6	5	6	1	10	5	14
Untreue	15	5	5	5	6	5	6	1	10	5	14
Bestechlichkeit	15	5	5	5	6	12	12	5	15	5	10
Urkundenfälschung	15	5	5	5	6	5	6	3	10	5	12
Raub mit Waffe	15	20	10	5	20	10	20	20	20	10	15

Die letzte Spalte in der Tabelle zeigt die höchste Differenz zwischen den einzelnen Verjährungsfristen. Zum Beispiel beträgt der höchste Unterschied zwischen den Verjährungsfristen für den Grundtatbestand des Diebstahls 14 Jahre. In Österreich verjährt diese Tat bereits nach 1 Jahr, in der Schweiz hingegen erst nach 15 Jahren. Keine der Straftaten verjährt in allen untersuchten Ländern zum gleichen Zeitpunkt.

Der Grund für die unterschiedliche Verjährung der genannten Delikte sind nicht allein die verschiedenen Verjährungsfristen, sondern bereits die unterschiedlichen Strafandrohungen. Die Länge der Verjährungsfristen hängt in jedem Land zumindest indirekt von der angedrohten Höchststrafe ab.<sup>4</sup> Wie sich aus der nächsten Tabelle ergibt, ist keine der Straftaten in *allen* untersuchten Ländern mit der gleichen Strafe bedroht:

Tabelle 2: Geltende Höchststrafen für ausgewählte Delikte (Freiheitsstrafe in Jahren)

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	5	5	3	3	5	5	3	0,5	8	2	7,5
Körperverletzung	3	5	1	3	3	3	3	1	5	2	4
Diebstahl	5	5	3	1,5	3	5	3	0,5	5	2	4,5
Untreue	5	5	5	3	3	5	3	0,5	5	2	4,5
Bestechlichkeit	5	5	5	4	10	12	12	3	10	2	10
Urkundenfälschung	5	5	1	3	3	5	3	1	5	2	4
Raub mit Waffe	20	15	15	5	20	10	20	15	15	6	15

4 Hochmayr (Fn. 1), A. 2. Komplex. II.1.a.

Beispielsweise beträgt für die Bestechlichkeit der Unterschied zwischen den einzelnen Strafobergrenzen 10 Jahre. Da die Verjährungsfristen an die angedrohten Höchststrafen gekoppelt sind, tragen die unterschiedlichen Strafdrohungen zu uneinheitlichen Verjährungsfristen bei. Da es nicht möglich ist, auch noch die Höchststrafen anzugleichen, um eine möglichst einheitliche Verjährung zu erreichen, galt es bei der Entwicklung der Excel-Formel die geltenden Strafrahenobergrenzen (SO) zu berücksichtigen.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde entschieden, nur „echte“ Freiheitsstrafen einzubeziehen und damit die in manchen Ländern vorgesehenen untersten Kategorien an Straftaten<sup>5</sup> nicht eigens zu berücksichtigen. Für Straftaten, für die als Höchststrafe eine weniger schwere Strafe als Freiheitsstrafe vorgesehen ist, wie etwa eine Geldstrafe oder „Arreststrafe“ nach italienischem Recht<sup>6</sup>, könnte es gegebenenfalls den Staaten überlassen werden, eine kürzere als die im Harmonisierungsvorschlag vorgesehene kürzeste Verjährungsfrist zu bestimmen. Ein weiterer Grund für diese Vorgangsweise ist, dass die ausgenommene Straftatenkategorie für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen von untergeordneter Bedeutung ist,<sup>7</sup> sodass sich Unterschiede bei der Verjährung kaum als ein Problem erweisen würden.

In Deutschland sind insgesamt acht Strafrahenobergrenzen für Verbrechen und Vergehen vorgesehen, die zugleich die Straftaten nach ihrer Schwere abstufen. Den acht Abstufungen der Höchststrafe lassen sich fünf Stufen der Verjährungsfrist (VF-Stufe) zuordnen. Dabei umfasst jede Verjährungsstufe einen bestimmten Ausschnitt der angedrohten Höchststrafen:

---

5 Z.B. Italien: Übertretungen (*contravvenzioni*); Estland: die als Straftaten geltenden Ordnungswidrigkeiten, für die als Hauptstrafe Geldbuße, Arrest oder Fahrverbot vorgesehen ist (§ 3 Abs. 2, Abs. 4 estStGB); Frankreich: Übertretungen (*contraventions*).

6 Siehe hierzu in diesem Band *Orlandi*, Landesbericht Italien A. 2. Komplex II.1.

7 So darf ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung nur wegen Straftaten ausgestellt werden, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind; Art. 2 Abs. 1 Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI).

Tabelle 3: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in Deutschland

VF-Stufe		VF
1.	übrige Taten	3 J.
2.	Freiheitsstrafe von bis zu 5 J.	5 J.
3.	Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	10 J.
4.	Freiheitsstrafe von mehr als 10 J.	20 J.
5.	lebenslange Freiheitsstrafe	30 J.

Die Anzahl der Stufen der Verjährungsfrist unterscheidet sich von Land zu Land. Immerhin fünf der untersuchten Länder weisen die gleiche Stufenanzahl (fünf) auf, nämlich Deutschland, Polen<sup>8</sup>, Österreich<sup>9</sup>, Schweden und Spanien.

Tabelle 4: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in Polen, Österreich, Schweden und Spanien

Polen			Österreich	
	VF	VF-Stufen		VF
übrige Vergehen	5 J.	1.	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe	1 J.
Vergehen mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 J.	10 J.	2.	Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten	3 J.
Vergehen mit Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	15 J.	3.	Freiheitsstrafe von mehr als 1 J.	5 J.
andere Verbrechen	20 J.	4.	Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	10 J.
Tötungsverbrechen	30 J.	5.	Freiheitsstrafe von mehr als 10 J.	20 J.

Schweden			Spanien	
	VF	VF-Stufen		VF

8 In Polen sind zusätzlich zwei weitere besondere Verjährungsfristen für Privatklagedelikte vorgesehen: eine 1-jährige, die ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte Kenntnis von der Person des Täters erlangt hat und eine 3-jährige, die mit der Tatbegehung beginnt.

9 Taten gem. § 57 Abs. 1 öStGB sind in Österreich unverjährbar.

Freiheitsstrafe bis zu 1 J.	2 J.	1.	leichte Straftaten, Beleidigung, Verleumdung	1 J.
Freiheitsstrafe bis zu 2 J.	5 J.	2.	übrige Straftaten	5 J.
Freiheitsstrafe bis zu 8 J.	10 J.	3.	Freiheitsstrafe oder Berufsverbot von mehr als 5 J.	10 J.
Freiheitsstrafe von mehr als 8 J.	15 J.	4.	Freiheitsstrafe oder Berufsverbot von mehr als 10 J.	15 J.
lebenslange Freiheitsstrafe	25 J.	5.	Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr	20 J.

Mehr als fünf Abstufungen haben nur zwei Länder: Italien und Ungarn. In diesen Ländern wird die Verjährungsfrist nicht einem Ausschnitt der angeordneten Höchststrafen zugeordnet, sondern sie entspricht grundsätzlich der für das jeweilige Delikt vorgesehenen Strafobergrenze, es sei denn, eine Mindestdauer wird unterschritten.<sup>10</sup> Delikte, für die das Gesetz eine lebenslange Freiheitsstrafe androht, sind in beiden Ländern unverjährbar.

Tabelle 5: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in Italien und Ungarn nach Angaben der Landesberichterstatter

Italien		Ungarn		
	VF	VF-Stufen	VF	
Freiheitsstrafe bis zu 6 J.	6 J.	1.	Freiheitsstrafe bis zu 5 J.	5 J.
Freiheitsstrafe von 7 J.	7 J.	2.	Freiheitsstrafe von 8 J.	8 J.
Freiheitsstrafe von 8 J.	8 J.	3.	Freiheitsstrafe von 10 J.	10 J.
Freiheitsstrafe von 10 J.	10 J.	4.	Straftaten gem. Kap. XXVII ungStGB	12 J.
Freiheitsstrafe von 10,5 J.	10,5 J.	5.	Freiheitsstrafe von 15 J.	15 J.
Freiheitsstrafe von 12 J.	12 J.	6.	Freiheitsstrafe von 20 J.	20 J.
Freiheitsstrafe von 15 J.	15 J.	7.		
Freiheitsstrafe von 20 J.	20 J.	8.		
Freiheitsstrafe von 21 J.	21 J.	9.		
Freiheitsstrafe von 24 J.	24 J.	10.		

<sup>10</sup> In Ungarn beträgt die Mindestverjährungsfrist für Vergehen 5 Jahre und in Italien 6 Jahre. Eine Ausnahme bilden in Ungarn Straftaten gem. Kap. XXVII ungStGB (Korruptionsdelikte), die unabhängig von der angedrohten Höchststrafe nach 12 Jahren verjähren. Näher dazu *Hochmayr* (Fn. 1), A. 2. Komplex. II.1.b.

Weniger als fünf Abstufungen der Verjährungsfristen sind in Frankreich, Estland und in der Schweiz vorgesehen. So gibt es in Frankreich nur zwei Regel-Verjährungsfristen für Verbrechen und Vergehen. Zu beachten ist, dass in Frankreich darüber hinaus besondere Verjährungsfristen für ausgewählte Delikte<sup>11</sup> gelten.<sup>12</sup> In Estland kommt man mit zwei Verjährungsfristen aus: einer 5-jährigen und einer 10-jährigen, je nach Schwere der Tat.<sup>13</sup> Die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten Taten sind in Estland unverjährbar.<sup>14</sup>

In der Schweiz sind vier Verjährungsfristen vorgesehen.<sup>15</sup> Daneben gelten besondere Verjährungsfristen, etwa eine 3-jährige für den Schwangerschaftsabbruch.<sup>16</sup>

*Tabelle 6: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in der Schweiz, Frankreich und Estland*

Schweiz			Frankreich	
	VF	VF-Stufen	[Regel-VF]	VF
andere Strafe	7 J.	1.	Freiheitsstrafe bis zu 10 J.	6 J.
Freiheitsstrafe von 3 J.	10 J.	2.	Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr oder lebenslange Freiheitsstrafe	20 J.
Freiheitsstrafe von mehr als 3 J.	15 J.	3.		
lebenslange Freiheitsstrafe	30 J.	4.		
<b>Estland</b>				
	VF	VF-Stufe		
Freiheitsstrafe bis zu 5 J. oder Geldstrafe	5 J.	1.		
Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	10 J.	2.		

In den Excel-Berechnungen zur Harmonisierung der Grundverjährungsfristen werden folgende Faktoren für den unterschiedlichen Verjährungseintritt berücksichtigt:

- 
- 11 Etwa Terrorismusverbrechen oder Straftaten zu Lasten von Minderjährigen.
  - 12 Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex. II.1.
  - 13 Landesbericht Estland A. 2. Komplex. II.1.
  - 14 Landesbericht Estland A. 2. Komplex. I.
  - 15 Landesbericht Schweiz A. 2. Komplex. II 1 a.
  - 16 Landesbericht Schweiz A. 2. Komplex. II.1.b.

1. Vergleichbare Delikte sind oft mit verschiedenen Höchststrafen bedroht.
2. Die Zuordnung der Höchststrafen zu den Abstufungen der Verjährungsfristen ist in jedem untersuchten Land unterschiedlich.
3. Die Anzahl dieser Abstufungen unterscheidet sich von Land zu Land.
4. Für jede Abstufung der Verjährungsfristen (jeden Ausschnitt der angeordneten Höchststrafen) ist eine andere Grundverjährungsfrist vorgesehen.

Dagegen war es nicht möglich, die in manchen Ländern vorgesehenen besonderen Verjährungsfristen, die nur auf bestimmte Delikte anwendbar sind, einzubeziehen, weil sich in diesen Sonderfällen die Verjährungsfristen nicht mit einer bestimmten Strafobergrenze verbinden lassen. Deshalb wurden beispielsweise für Frankreich nur die Regelverjährungsfristen aufgenommen, nicht aber die u.a. für Terrorismusverbrechen, Straftaten bezüglich des Handels mit Betäubungsmitteln oder die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geltende 30-jährige Frist<sup>17</sup>. Für den Harmonisierungsvorschlag war insoweit zu beachten, dass für diese Rechtsordnung auch eine längere als eine 20-jährige Verjährungsfrist akzeptabel ist.

Mit Hilfe der Excel-Formel können verschiedene Möglichkeiten durchgespielt werden.<sup>18</sup> Werden die Grundverjährungsfristen oder die Anzahl ihrer Stufen geändert, so passt sich die *Tabelle 1* automatisch an und zeigt,

---

17 Siehe hierzu, in diesem Band, *Walther*, Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex II.1.

18 Die Formel ermittelt die Länge der Verjährungsfristen für die ausgewählten Delikte nach der Festlegung der Grundverjährungsfristen und der Anzahl ihrer Stufen in den untersuchten Ländern. Zu diesem Zweck greift sie auf die Hilfstabellen zurück (nicht veröffentlicht), aus denen sich für jedes Land und jedes Delikt die geltenden Strafrahenobergrenzen und Stufen der Verjährungsfrist ergeben. Wird eine neue Verjährungsfrist der geltenden Abstufung der Verjährungsfrist wie in den *Tabellen 7, 9* zugeordnet, so nimmt die Formel zwei Werte: *Delikt* (Wert 1) und *Land* (Wert 2) aus der *Tabelle 1*. Anhand der Excel-Verweis-Funktion werden diese zwei Werte in der ersten Hilfstabelle mit den geltenden Strafrahenobergrenzen gesucht. Jedem untersuchten Delikt in jedem Land wurden die geltenden Strafrahenobergrenzen zugeordnet. Die Formel weist die geltende Höchststrafe (Wert 3) für das untersuchte Delikt (Wert 1) im ausgewählten Land (Wert 2) zu. Anhand der nächsten Excel-Verweis-Funktion nimmt die Formel den ermittelten Wert 3 für das untersuchte Delikt und sucht ihn in der nächsten Hilfstabelle, in der die geltenden Höchststrafen den Abstufungen der Verjährungsfristen für jedes Land (vgl. *Tabellen 3, 4, 5, 6*) zugeordnet wurden. Da die Formel an dieser Stelle die geltende Verjährungsstufe für den Wert 1 (Delikt) und Wert 2 (Land) kennt, kann sie die neue Verjährungsfrist aus den *Tabellen 7, 9* (oder jede andere, die nach Belieben gewählt werden kann) diesen Werten (De-

wie lang die Verjährungsfristen für die dort genannten Delikte nach der vorgeschlagenen Lösung wären. Werden beispielsweise die Verjährungsfristen für die geltenden Abstufungen der Verjährungsfristen in Deutschland, Österreich und Polen wie folgt zugeordnet (Tabelle 7), so würden sich die neuen Verjährungsfristen für die untersuchten Delikte entsprechend anpassen (Tabelle 8). Alle Delikte würden im gleichen Zeitraum verjähren.

Tabelle 7: Neue Grundverjährungsfristen für Deutschland, Österreich, Polen

Deutschland		Österreich		Polen	
VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF
1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.
2.	8 J.	2.	8 J.	2.	8 J.
3.	20 J.	3.	8 J.	3.	8 J.
4.	20 J.	4.	20 J.	4.	20 J.
5.	20 J.	5.	20 J.	5.	20 J.

Tabelle 8: An die neuen Verjährungsfristen für Deutschland, Österreich, Polen angepasste Tabelle

	Deutschland	Österreich	Polen	Max. Differenz
Betrug	8	8	8	0
Körperverletzung	8	8	8	0
Diebstahl	8	8	8	0
Untreue	8	8	8	0
Bestechlichkeit	8	8	8	0
Urkundenfälschung	8	8	8	0
Raub mit Waffe	20	20	20	0

Alternativ könnte die 20-jährige Verjährungsfrist in Deutschland auch erst ab der vierten Stufe gelten. Auch dann würden die genannten Delikte in der gleichen Frist wie in Österreich und Polen verjähren.<sup>19</sup>

likt, Land) zuordnen, vgl. *Tabelle 10, 12*. Aus mathematischer Sicht ist die dargestellte Formel wie folgt zu formulieren: SO = Hilfstabelle 1 (Land, Delikt); VF-Stufe = Hilfstabelle 2 (Land, SO); VF = *Tabelle 7, 9* (Land, VF-Stufe), wobei die Tabellen als Funktionen zu verstehen sind, die den Eingaben einen Ausgabewert zuordnen.

19 Dies betrifft auch die weiteren Straftaten, die unten untersucht wurden, vgl. *Tabelle 13*.

Die Fristen können für jedes Land und für jede Stufe nach Belieben gewählt werden. Es kann eine unendliche Zahl von Kombinationen durchgespielt und die beste Variante gewählt werden. Wie gut eine Lösung ist, zeigt die rechte Spalte in Tabelle 8. Ideal wäre ein Zustand, in dem die maximale Differenz<sup>20</sup> zwischen den einzelnen Grundverjährungsfristen für eine bestimmte Straftat „0“ beträgt. Das würde bedeuten, dass ein Delikt in allen Ländern in der gleichen Frist verjährt.

Im Rahmen des Projekts wurden in Frankfurt (Oder) mehrere Möglichkeiten der Festlegung neuer Verjährungsfristen durchgespielt. Es hat sich erwiesen, dass es bei einer geringeren Anzahl von Abstufungen weniger Unterschiede gibt, weil dann die Wahrscheinlichkeit, dass ein Delikt in die gleiche Verjährungsstufe fällt, größer ist. Je weniger Verjährungsstufen, desto einheitlicher sind die Verjährungsfristen.<sup>21</sup> Entsprechend dem Vorbild von Estland, das derzeit nur zwei Verjährungsstufen aufweist, haben sich die Projektpartner anhand der Excel-Berechnungen darauf verständigt, für jedes Land jeweils zwei Verjährungsfristen vorzuschlagen, die z.B. 8 Jahre und 20 Jahre betragen könnten.<sup>22</sup> Für welche Straftaten die jeweilige Verjährungsfrist gelten soll, wurde mithilfe der Excel-Formel gesondert für jedes Land anhand der geltenden Abstufungen der Verjährungsfristen bestimmt<sup>23</sup>:

---

20 Hierfür wurde folgende mathematische Formel verwendet:  $\max(|VF_{\text{Land 1}} - VF_{\text{Land 2}}|, |VF_{\text{Land 1}} - VF_{\text{Land 3}}|, \dots, |VF_{\text{Land 9}} - VF_{\text{Land 10}}|)$ .

21 Vgl. hierzu auch, in diesem Band, *Gropp/Hochmayr/Kolb/Pierzchlewicz*, Harmonisierungsvorschlag B.II.2.b.bb.

22 Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.II.2.b.cc. Die Länge der jeweiligen neuen Verjährungsfrist kann nach Belieben bestimmt werden. Eine kürzere oder längere Frist ändert nichts an der Harmonisierung der Grundverjährungsfristen.

23 Für Deutschland, Polen und Österreich siehe *Tabelle 7*.

Tabelle 9: Neue Grundverjährungsfristen und ihre Abstufungen

Estland		Frankreich		Italien		Schweden	
VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF
1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.
2.	20 J.	2.	20 J.	2.	8 J.	2.	8 J.
				3.	8 J.	3.	8 J.
				4.	8 J.	4.	20 J.
				5.	8 J.	5.	20 J.
				6.	8 J.		
				7.	8 J.		
				8.	20 J.		
				9.	20 J.		
				10.	20 J.		
Schweiz		Spanien		Ungarn			
VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF		
1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.		
2.	8 J.	2.	8 J.	2.	8 J.		
3.	20 J.	3.	8 J.	3.	8 J.		
4.	20 J.	4.	20 J.	4.	8 J.		
		5.	20 J.	5.	20 J.		
				6.	20 J.		

Alternativ könnte die 20-jährige Verjährungsfrist in Italien bereits ab der siebten Stufe und in Spanien ab der dritten Stufe gelten. Dies hätte keine Auswirkung auf die Verjährung der untersuchten Delikte. Um die beste Lösung zu ermitteln, bedürfte es der Einbeziehung weiterer Delikte.

Für Delikte, die *de lege lata* in manchen Ländern unverjährbar sind,<sup>24</sup> soll mit Ausnahme der unverjährbaren Völkerrechtsverbrechen eine 20-jährige Verjährungsfrist gelten.<sup>25</sup> Darüber hinaus haben sich die am Projekt Beteiligten auf der Projekttagung darauf verständigt, für die Grundtatbestände der vorsätzlichen Tötung und allfällige Qualifikationen anstatt

24 Beispielsweise sind Straftaten, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, in Österreich, Estland, Italien und Ungarn nach geltendem Recht unverjährbar.

25 Für die Frage der Harmonisierung der unverjährbaren Taten siehe den Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.I.

der vorgeschlagenen Unverjährbarkeit eine besondere 30-jährige Verjährungsfrist vorzusehen.<sup>26</sup>

Nach der vorgeschlagenen Lösung würden die untersuchten Delikte wie folgt verjähren:

Tabelle 10: Verjährung der ausgewählten Delikte nach der neuen Lösung

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Körperverletzung	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Diebstahl	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Untreue	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Bestechlichkeit	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Urkundenfälschung	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Raub mit Waffe	20	20	20	8	20	8	20	20	20	8	12

Bis auf Raub unter Verwendung einer Waffe würden die genannten Delikte in allen Ländern, außer in der Schweiz, gleich verjähren. Würde man auch für das Nicht-EU-Mitglied Schweiz eine einheitliche Verjährung anstreben, müsste man die Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsstufen ändern. Nach dem geltenden Recht umfasst die letzte Stufe der Verjährung die Delikte, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind. Die darunterliegende Stufe umfasst jene Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren, d.h. wenigstens mit 5 Jahren, bedroht sind. Der Unterschied zwischen den letzten beiden Stufen ist ungewöhnlich groß. Würde man dagegen die Stufen der Verjährungsfristen in der Schweiz wie in der nächsten Tabelle dargestellt definieren, würden die genannten Delikte auch in der Schweiz in der gleichen Frist verjähren.<sup>27</sup>

26 Vgl. den Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.II.2.a.

27 Siehe Tabelle 12.

Tabelle 11: Vorschlag<sup>28</sup> für eine neue Festlegung der Verjährungsstufen in der Schweiz

VF-Stufe
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bis zu 10 J. bedroht sind
3. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 J. bis zu 20 J. bedroht sind
4. Straftaten, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind

Tabelle 12: Verjährung der ausgewählten Delikte nach der neuen Lösung unter Berücksichtigung der neu festgelegten Verjährungsstufen in der Schweiz

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Körperverletzung	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Diebstahl	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Untreue	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Bestechlichkeit	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Urkundenfälschung	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Raub mit Waffe	20	20	20	8	20	8	20	20	20	8	12

Für Raub unter Verwendung einer Waffe ist es schwieriger, eine einheitliche Verjährung zu erreichen. Der Grund dafür sind Unterschiede im materiellen Recht. In manchen Staaten wie in Schweden stellt der Raub unter Verwendung einer Waffe keine Qualifikation dar, sondern ist nach dem Grundtatbestand zu bestrafen. In Spanien erhöht sich nur die Mindeststrafe, sodass die Verwendung einer Waffe keine Auswirkung auf die Verjährung hat. In Ungarn bewirkt die Verwirklichung der Qualifikation nur eine geringe Steigerung der Strafdrohung. Würde man die 20-jährige Verjährungsfrist in Ungarn schon ab der dritten Stufe eingreifen lassen, würde wiederum auch die Bestechlichkeit erst nach 20 Jahren verjähren. Da es dann mehr als ein Delikt geben würde, das unterschiedlich verjähren würde, ist diese Änderung nicht zielführend. Nach dem obigen Vorschlag beträgt die höchste Differenz zwischen den einzelnen Verjährungsfristen 12 Jahre. Das ist zwar viel, aber eine geringere Differenz im Vergleich zum

28 In Betracht kommen weitere Möglichkeiten der Bestimmung der Verjährungsstufen.

geltenden Recht: Im Ist-Zustand beträgt die Differenz 15 Jahre. Das Beispiel Raub unter Verwendung einer Waffe zeigt, dass ohne die Angleichung des materiellen Rechts eine einheitliche Verjährung für alle Delikte nicht erreicht werden kann.

Um die Leistungsfähigkeit des Vorschlags zu überprüfen, wurden für Deutschland, Polen und Österreich weitere Delikte einbezogen:<sup>29</sup>

*Tabelle 13: Verjährung der weiteren Delikte nach der neuen Lösung in Deutschland, Polen und Österreich*

	Deutschland	Österreich	Polen	Max. Differenz
Betrug	8	8	8	0
Körperverletzung	8	8	8	0
Diebstahl	8	8	8	0
Untreue	8	8	8	0
Bestechlichkeit	8	8	8	0
Urkundenfälschung	8	8	8	0
Raub mit Waffe	20	20	20	0
Unterlassene Hilfeleistung	8	8	8	0
Vorsätzl. illegaler Besitz v. Schusswaffen	8	8	8	0
Herstellen von Falschgeld	20	20	20	0
Meineid	20	8	8	12
Nicht grob fahrlässige Tötung	8	8	8	0

*Tabelle 14: Verjährung der weiteren Delikte nach dem geltenden Recht in Deutschland, Polen und Österreich*

	Deutschland	Österreich	Polen	Max. Differenz
Betrug	5	1	15	14
Körperverletzung	5	3	10	7
Diebstahl	5	1	10	9
Untreue	5	1	10	9
Bestechlichkeit	5	5	15	10
Urkundenfälschung	5	3	10	7

29 Für die übrigen Länder lagen keine Angaben zu den weiteren Delikten vor.

Raub mit Waffe	20	20	20	0
Unterlassene Hilfeleistung	3	1	5	4
Vorsätzl. illegaler Besitz v. Schusswaffen	5	5	15	10
Herstellen von Falschgeld	20	10	20	10
Meineid	20	5	15	15
Nicht grob fahrlässige Tötung	5	3	10	7

Wie Tabelle 13 zeigt, würden alle untersuchten Delikte bis auf Meineid in Deutschland, Österreich und Polen nach der vorgeschlagenen Lösung im gleichen Zeitraum verjähren. Der Grund für die unterschiedliche Verjährung des Meineids ist die ungewöhnlich hohe Strafandrohung in Deutschland.<sup>30</sup> Wäre der Meineid in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bedroht, würde das Delikt auch dort in der gleichen Frist verjähren. Es zeigt sich erneut, dass die *Vereinheitlichung* der Grundverjährungsfristen für alle Delikte in den untersuchten Ländern *de lege lata* nicht möglich ist. In Betracht kommt nur eine *Harmonisierung* der Verjährungsfristen, also eine (deutliche) Reduktion der größten Unterschiede.

Aus der Zusammenstellung der *Tabellen 3, 4, 5, 6* (geltende Abstufungen der Verjährungsfristen) mit den *Tabellen 7 und 9* (neue Verjährungsfristen) ergibt sich für jedes Land ein Vorschlag *de lege ferenda* für die Harmonisierung der Grundverjährungsfristen in der EU:<sup>31</sup>

*Tabelle 15: Vorschlag de lege ferenda zur Harmonisierung der Grundverjährungsfristen*

<b>Deutschland:</b>	
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind	8 J. VF
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bedroht sind	20 J. VF
<i>alternativ:</i>	
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind	8 J. VF
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 J. bedroht sind	20 J. VF

30 Der Meineid ist in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bedroht, vgl. § 154 Abs. 1 dStGB. In Polen beträgt die Höchststrafe 8 Jahre (vgl. Art. 233 § 1 plStGB), in Österreich 5 Jahre Freiheitsstrafe (vgl. § 288 Abs. 2 öStGB).

31 Für die Grundtatbestände der vorsätzlichen Tötung und ihre Qualifikationen könnte zusätzlich eine besondere 30-jährige Verjährungsfrist vorgesehen werden, vgl. oben bei Fn. 26. Für die Schweiz wurde der Vorschlag für die neue Definition der Verjährungsstufen (s. *Tabelle 11*) zugrunde gelegt, um möglichst eine einheitliche Verjährung zu erreichen.

**Estland:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bedroht sind                 | 20 J. VF |

**Frankreich:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind        | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr bedroht sind | 20 J. VF |

**Italien:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 J. bedroht sind        | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 20 J. oder mehr bedroht sind | 20 J. VF |

*alternativ:*

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 J. bedroht sind        | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr bedroht sind | 20 J. VF |

**Österreich:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bedroht sind                 | 20 J. VF |

**Polen:**

- |               |          |
|---------------|----------|
| 1. Vergehen   | 8 J. VF  |
| 2. Verbrechen | 20 J. VF |

**Schweden:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 8 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 8 J. bedroht sind | 20 J. VF |

**Schweiz:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 J. bedroht sind | 20 J. VF |

**Spanien:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot bis zu 10 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot von mehr als 10 J. bedroht sind | 20 J. VF |

*alternativ:*

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot bis zu 5 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot von mehr als 5 J. bedroht sind | 20 J. VF |

**Ungarn:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind; die in Kapitel XXVII StGB geregelten Straftaten | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr bedroht sind   | 20 J. VF |

Die geltenden Abstufungen der Verjährungsfristen wurden jeweils zu zwei Fristkategorien zusammengefasst. Ein Vorteil der vorgeschlagenen Lösung ist, dass auch diejenigen Delikte zum gleichen Zeitpunkt verjähren würden, die mit einer niedrigeren Freiheitsstrafe als die dargestellten Straftaten bedroht sind, wie etwa Unterlassene Hilfeleistung. Für solche Delikte würde die Verjährungsfrist 8 Jahre betragen.

Nachteilig könnte der Umstand sein, dass in manchen Ländern die neue Verjährungsfrist niedriger als die für eine bestimmte Straftat angeordnete Höchststrafe wäre. Beispielsweise würde in Polen eine Brandstiftung gem. Art. 163 § 1 Nr. 1 pStGB nach 8 Jahren verjähren, obwohl diese Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht ist. In der gleichen Frist würden in Italien diejenigen Delikte verjähren, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 12 oder 15 Jahren bedroht sind. Allerdings ist auch im Ist-Zustand die Verjährungsfrist in den Ländern mit (grundsätzlich) nur zwei Verjährungsstufen niedriger als einige der erfassten Strafbereitschaftsgrenzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die vorgeschlagene Lösung die gegenwärtigen Unterschiede zwischen den Verjährungsfristen für manche Delikte behoben werden können, ohne die angedrohten Höchststrafen für diese Straftaten zu ändern. Anzupassen wären nur die Verjährungsfristen selbst und die Anzahl ihrer Abstufungen. Für andere Delikte lassen sich die Unterschiede zwischen den Fristlängen deutlich reduzieren. Wie das Beispiel des Raubes mit Waffe zeigt, ist aber die Erreichung einer gleichen Verjährungsfrist für alle Länder und für alle Straftaten unmöglich, solange die Straftatbestände nicht angeglichen sind. Das Modell kann um unverjährende Delikte und um Möglichkeiten der Verlängerung der Verjährung ergänzt werden.<sup>32</sup> Die Angleichung der Grund-

---

32 Hierzu siehe den Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.I., B.IV.

verjährungsfristen ist jedoch der erste entscheidende Schritt zur Harmonisierung der Verjährung in der EU.

